



# Gemeinde Winnigstedt



## **Richtlinien zur institutionellen Förderung von Vereinen und Zusammenschlüssen in der Gemeinde Winnigstedt**

(Beschluss des Rates vom 14.12.2023)

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Winnigstedt gewährt den örtlichen gemeinnützigen Vereinen und weiteren gemeinnützigen Verbänden, Institutionen und Zusammenschlüssen – im Weiteren kurz „Vereine“ – Zuschüsse und sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Gemeinde fördert so in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit das Gemeinschaftsleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und würdigt das freiwillige Engagement der Vereine.
- (2) Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel auf Antrag, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und im Zweifel auch der des jeweiligen Vereins bewilligt. Schwerpunkt der Förderung ist im Zweifel die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.
- (3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien auch nicht abgeleitet werden. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit getroffen werden.
- (4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen über eine Förderung und ggf. deren Höhe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **§ 2 Allgemeine ördervoraussetzungen**

- (1) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Winnigstedt haben, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder auch ihren ersten Wohnsitz haben müssen. Der Verein muss allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen stehen, d.h. die keine Beschränkung der Mitgliederzahl und keinen Ausschluss von Personengruppen anwenden
- (2) Der Verein muss sportlich, kulturell, kirchlich, sozial/caritativ oder in sonstiger vom Gemeinderat anerkannter Weise tätig sein, dem entsprechenden Wohl der Bevölkerung dienen und bereits mindestens 6 Monate lang bestehen und aktive Vereinsarbeit, soweit nicht offensichtlich, nachweisen (Rechenschaftsbericht des Vorstandes). Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach diesen Richtlinien.
- (3) Eine finanz- bzw. steuerbehördlich anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereines ist nicht Voraussetzung für eine Förderung. Anlage A zu dieser Richtlinie enthält eine Aufstellung der dem Grunde nach förderfähigen Vereine. Eine Änderung der Aufstellung erfordert einen Ratsbeschluss.
- (4) Die Fördervoraussetzungen können durch den Rat grundsätzlich oder für einzelne Jahre verneint ganz oder eingeschränkt werden, wenn Vereine beispielsweise einer Sonderförderung unterliegen oder sonst durch Anwendung der Fördergrundsätze eine offenkundiges Missverhältnis in der Unterstützung der Vereine zu besorgen ist.

- (5) Politische Vereinigungen und Religionsgemeinschaften sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen anderer Träger (z.B. Schule, Feuerwehr) erhalten keine Zuwendungen. Fördervereine, die ausschließlich öffentliche Zwecke fördern, erhalten nur den Sockelbetrag nach § 3 Abs. 1.
- (6) Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind Vereine, die religiöse und/oder politische Extremisten unterstützen. Das Gleiche gilt, wenn sie links- oder rechtsextremes, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Tendenzen im Rahmen der Vereinsarbeit erkennen lassen und solche Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Arten der institutionellen Förderung**

- (1) Sockelbetrag: Dieser wird nach Maßgabe dieser Richtlinie allen berechtigten Vereinen jährlich einmal nach Maßgabe der Anlage A gewährt.
- (2) Mitgliedsbezogener Betrag: Dieser wird nach Maßgabe der Mitgliederzahlen, differenziert nach Erwachsenen, Jugendlichen (18. Lebensjahr noch nicht vollendet), jeweils Personen mit nur auswärtigem Wohnsitz sowie beitragsfreien Mitgliedern nach Maßgabe der Anlage A gewährt. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen des Vorjahres zum 31.12.
- (3) Jugendförderung: Jährlicher Pauschalzuschuss nach Maßgabe der Anlage A, der die besonderen Aufwendungen für eine aktive Jugendarbeit (Ausbildung und Betreuung, Freizeiten sowie sonstige Veranstaltungen) würdigt. Hierfür muss mindestens eine aktive Gruppen- oder Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einer Jugendleiterin/einem Jugendleiter nachgewiesen werden.
- (4) Jubiläumsförderung: Aus Anlass nachweisbarer Vereinsjubiläen, die sich durch 25 teilen lassen, werden Zuschüsse nach Maßgabe der Anlage A gewährt, wenn und soweit eine mindestens für die Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner öffentliche, nicht kommerzielle Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird. Bei sonstigen Jubiläen entscheidet der Bürgermeister über die Höhe der Jubiläumsgabe. Dabei ist u.a. die Bedeutung des Vereins für das örtliche Gemeinschaftsleben sowie die Jubiläumszahl maßgebend.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Sockelbetrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen jährlich zum 31. März, sonst nach Vorliegen des (ggf. genehmigten) Haushaltes der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr gewährt.
- (2) Für den mitgliedsbezogenen Betrag, die Jugendförderung und die Jubiläumsförderung soll der Verein die erforderlichen Angaben und Daten der Gemeinde so rechtzeitig im Vorjahr mitteilen, dass sich das daraus ergebende Zuschussvolumen bei der Haushaltsplanung der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Das ist in der Regel der 30. November.
- (3) Die Förderungen nach Absatz 2 sind jährlich neu bis zum 15. März formlos zu beantragen. Die Vorsitzenden der Vereine erhalten hierzu jeweils im Januar in Briefform oder per E-Mail eine Erinnerung an diesen Antragstermin, welcher ein Vordruck zur Angabe der erforderlichen Daten beigelegt ist. Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben z.B. anhand von Mitgliederlisten zu überprüfen.
- (4) Ein absehbarer Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für wesentliche Veränderungen des Mitgliederbestandes, soweit für die Förderung entscheidend.

## § 5 Evaluation

- (1) Die institutionelle Vereinsförderung setzt ein gegenseitig offenes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Vereinen und Gemeinde voraus. Dazu ist eine lebendige Kommunikation miteinander wünschenswert. Die Einladung des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde zu den Jahreshauptversammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen, in denen über die Vereins- und Vorstandsarbeit und die Vermögensentwicklung Rechenschaft gegeben oder in denen wesentliche Ziele erörtert werden, wird seitens der Gemeinde daher vorausgesetzt.
- (2) Die Vereinsförderung verfolgt das Ziel, dass die geförderten Vereine im Dorfleben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie aktiv sind und durch geeignete Beiträge das Leben in der Gemeinde bereichern. Dazu zählt auch nach Kräften die Teilnahme der Vereine an Veranstaltungen der Gemeinde. Die Vereinsförderung erfolgt nicht mit dem Ziel, das Vereinsvermögen stetig anwachsen zu lassen, und sie scheitert, wenn und so weit ein Verein die erhaltenen Zuwendungen nicht in sichtbare, gemeinnützige Arbeit und Aktivitäten umsetzen kann.
- (3) Die Gemeinde behält sich daher ein Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine sowie ein Prüfungsrecht hinsichtlich finanzieller Förderungswürdigkeit vor.

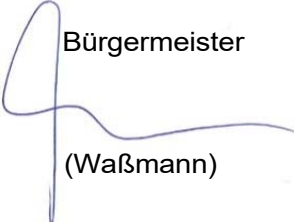
## § 6 Abgrenzung zu anderen Förderungen

- (1) Zuschüsse zu Jugendpflegemaßnahmen auch der Vereine erfolgen nach Maßgabe der hierzu ergehenden Grundsatzbeschlüsse des Rats.
- (2) Eine Förderung individueller Projekte, Anschaffungen und Investitionen erfolgen auf Grundlage von Einzelbeschlüssen des Rates auf Grundlage entsprechend konkreter und hinreichend begründeter Anträge. Sie erfolgt subsidiär. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist ebenso Voraussetzungen wie die ggf. mögliche Einwerbung Zuschüsse Dritter.
- (3) Ein weiterer finanziell wirksamer Bestandteil der Vereinsförderung kann im Rahmen der Nutzung gemeindeeigener Gebäude und Liegenschaften liegen. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses („Schützenhaus“) ist dies in der Satzung über die Benutzung des Schützenhauses zu regeln, ansonsten durch Beschluss des Rates, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winnigstedt, 14.12.2023

  
Bürgermeister  
(Waßmann)

## Anlage A

zu den Richtlinien zur institutionellen Förderung  
von Vereinen und Zusammenschlüssen  
in der Gemeinde Winnigstedt  
vom 14.12.2023

Folgende Vereine im Sinne der Richtlinie sind dem Grunde nach förderungswürdig gemäß § 2 Abs. 3:

Verein	Sockelbetrag	mitgliederbezogener Betrag
Dorftreff „Grenzenlos“	Ja	--
DRK Ortsverein Winnigstedt	Ja	Ja
Förderverein Grundschule Winnigstedt e.V.	Ja	--
Förderverein Freunde der Ortsfeuerwehr Winnigstedt e.V.	Ja	--
Gemeindefrühstück der Kirchengemeinde	Ja	--
Kindernest Winnigstedt e.V.	Ja	Ja
Kirchbauverein Winnigstedt e.V.	Ja	Ja
Kulturring Winnigstedt e.V.	Ja	Ja
Schützenverein Winnigstedt e.V. von 1860	Ja	Ja
Seniorenkreis Winnigstedt	Ja	--
Turn und Sportverein Winnigstedt e.V.	Ja	Ja
Winnigstedter Dorfverein	Ja	Ja

Die in § 3 der o.g. Richtlinien geregelten Zuschussbeträge werden wie folgt bemessen:

- Der Sockelbetrag gemäß § 3 Abs. 1 beträgt 250 €.
- Die mitgliederbezogenen Beträge gemäß § 3 Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:
  - Erwachsene (Einwohnerin/Einwohner) 6,00 €
  - Erwachsene (ortsfremd) 2,00 €
  - Jugendliche (Einwohnerin/Einwohner) 20,00 €
  - Jugendliche (ortsfremd) 7,00 €
  - Beitragsfreie Mitglieder 3,00 €
- Die Jugendförderung gemäß § 3 Abs. 3 beträgt 500 €.
- Die Jubiläumsförderung gemäß § 3 Abs. 4 beträgt
  - bei durch 25 teilbaren Jubiläen das 10fache der Jubiläumsjahre in €
  - bei sonstigen Jubiläen angemessen weniger und soll das 5fache der Jubiläumsjahre in € nicht übersteigen

Stand: Änderungsbeschluss des Rates vom 22.10.2025

-----